

Antrag zur Wahl eines vom Regelerstattungssatz abweichenden Erstattungssatzes

Anpassung des Erstattungssatzes zum Ausgleichsverfahren bei der KKH Ausgleichskasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausgleichskasse der KKH bietet Ihnen eine gute Absicherung bei Arbeitsausfall Ihrer Mitarbeitenden aufgrund von Krankheit (Umlage U1) oder Mutterschaft (Umlage U2).

Die Teilnahme an den beiden Verfahren ist gesetzlich vorgeschrieben. Ein förmlicher Feststellungsbescheid durch uns ist nicht erforderlich. Neben dem U2-Verfahren erstatten wir Ihnen auch die Aufwendungen zum U1-Verfahren, wenn Sie in der Regel nicht mehr als 30 Beschäftigte haben. Die Umlagebeiträge zur U1 und U2 werden im Beitragsnachweis mit aufgeführt und mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen rechtzeitig an die für die Versicherten zuständige Krankenkasse gemeldet und zum Fälligkeitstag entrichtet.

Auf Antrag (siehe Antwortschreiben auf der Rückseite) können Sie einen höheren oder geringeren als den U1-Regelerstattungssatz wählen und so den Umlagesatz je nach Ihren Erfordernissen anpassen.

Wird bei der Neueröffnung eines Arbeitgeberkontos der Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen (Eingang bei uns) gestellt, gilt bis zum Ende des Kalenderjahres der Regelerstattungssatz (70 v. H.). Ansonsten ist der Antrag für das neue Kalenderjahr möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 20. Januar (Eingang bei uns) einzureichen, damit die Wahl zum 1. Januar des Jahres wirksam wird.

Alle Fragen rund um das Thema Ausgleichsverfahren beantwortet Ihnen unser Serviceteam in Ihrem KKH Regionalzentrum.

Ihre KKH – Kaufmännische Krankenkasse

KKH Kaufmännische Krankenkasse

30125 Hannover
firmenkunden@kkh.de
kkh.de



Antwort

KKH

Erstattungssatz für Aufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit (U1-Verfahren) für das Jahr _____

Bei der Erstattung der Aufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit (U1) entscheiden wir uns nicht für den Regelerstattungssatz in Höhe von 70 % v. H. des an den Arbeitnehmer fortgezahlten Arbeitsentgelts, sondern für den unten angekreuzten Erstattungssatz.

- 80 % des fortgezahlten Arbeitsentgelts**
- 50 % des fortgezahlten Arbeitsentgelts**

Uns ist bekannt:

Die Erstattung erfolgt höchstens aus einer Vergütung oder einem Arbeitsentgelt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

Dieser Antrag gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 20. Januar des Folgejahres ein anderer Erstattungssatz gewählt und der KKH bekannt gegeben wird.

Datum

Unterschrift

Betriebsnummer

Firmenstempel

E-Mail

Telefon